

8. Die Zugehörigkeit zu den Einrichtungen im Sinne der Ziffern 1 bis 7 ist unabhängig davon, ob

- die Grundmittel der Einrichtung sich in Rechtsträgerschaft des Betriebes befinden oder gemietet bzw. gepachtet sind bzw. auf der Grundlage von Nutzungsverträgen genutzt werden,
- die Einrichtung durch den Betrieb in eigener Regie oder durch andere (z. B. Handels- oder Dienstleistungsbetriebe) bewirtschaftet wird,
- Betreuungszwecken dienende Grundmittel, Einrichtungsgegenstände und Geräte auf Grund von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen durch andere genutzt oder zur kostenlosen Nutzung an gesellschaftliche Organisationen übergeben worden sind.

Maßgebend für die Zugehörigkeit sind auch die in besonderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen bzw. der Inhalt entsprechender vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen.

## II.

### Nicht zur betrieblichen Betreuung im Sinne dieser Anordnung gehören:

1. die betriebliche Berufsbildung,
2. Einrichtungen und Maßnahmen, die unmittelbar dazu dienen, die Durchführung produktionstechnischer und ökonomischer Aufgaben des Betriebes zu unterstützen, zu fördern und zu verbessern, wie Wettbewerbs- und Neuererbewegung, Ständige Produktionsberatungen, Betriebsfunk und Betriebszeitung, Sichtwerbung, technisch-ökonomische Fachbücherei, Dokumentation und ähnliches,
3. Einrichtungen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene, die im Rahmen der Haupttätigkeit des Betriebes erforderlich sind, einschließlich Gesundheitsstuben und sonstiger Einrichtungen für die Erste Hilfe,
4. die den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben für Organisationszwecke zur Verfügung gestellten betrieblichen Einrichtungen, einschließlich betrieblicher Schulungseinrichtungen und -maßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen, sowie die Freistellung von Werkträgern zur Teilnahme an Lehrgängen gesellschaftlicher Organisationen im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen,
5. die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verpflichtungen einzelner Werkträger oder des Betriebskollektivs während der Arbeitszeit, wie Tätigkeit in Schieds- und Konfliktkommissionen, Abgeordneten- und Schöffentätigkeit im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen,
6. auf Grund der Rechtsvorschriften von den Betrieben zu zahlende Ruhegehälter und Renten, die zusätzliche Altersversorgung und Zusatzrenten für langjährige Betriebszugehörigkeit,
7. sonstige ihrem Charakter nach nicht zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkträger gehörende betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen,
8. die freiwillige Zusatzrentenversicherung.

## Anlage 2

zu § 3 vorstehender Anordnung

### I.

#### Kosten der betrieblichen Betreuung sind:

1. Abschreibungen, Mieten, Pachten und Nutzungsentgelte für Grundmittel der Betreuungseinrichtungen,
2. Energie-, Brenn- und Treibstoffe, Material für Reinigung und Instandhaltung sowie Büromaterial.
3. zwecktypisches Verbrauchsmaterial, wie Lebensmittel für Werkküchen, Verpflegung für Einrichtungen der gesundheitlichen und der Kinderbetreuung sowie der Ferien- und Erholungsheime, Verbrauchsmaterial der Wäschereien und handwerklichen Einrichtungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial in Einrichtungen der Kinderbetreuung, medizinisches Verbrauchsmaterial (Medikamente, Verbandstoffe) in Einrichtungen für die gesundheitliche Betreuung,
4. umgesetzte Handelsware (einschließlich Kommissionsware) zu Einstandspreisen in betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtungen, soweit als Einnahme gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. a der Anordnung der volle Verkaufserlös und nicht lediglich die Handelsspanne oder die Kommissionsprovision angesetzt werden,
5. Anschaffung nicht aktivierungspflichtiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für betriebliche Betreuungseinrichtungen,
6. Arbeitskleidung, Hygienekleidung und Arbeitsschutzkleidung für das Betreuungspersonal nach den geltenden Rechtsvorschriften,
7. fremde Leistungen sowie eigene Hilfsleistungen für die betriebliche Betreuung (mit Ausnahme von Reparaturen an Grundmitteln — siehe Ziff. 8 —),
8. Kostenanteile zur Bildung des Reparaturfonds für Reparaturen an Grundmitteln der betrieblichen Betreuungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 4 der Anordnung  
oder  
eigene und fremde Reparaturleistungen an Grundmitteln der betrieblichen Betreuungseinrichtungen, soweit Betriebe keinen Reparaturfonds bilden,
9. Löhne, Gehälter sowie Sozialbeiträge und Personalnebenkosten für die lt. Stellenplan in den Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen Beschäftigten, mit Ausnahme des im § 7 Abs. 1 der Anordnung genannten Personenkreises,
10. Löhne, Gehälter sowie Sozialbeiträge für
  - Angehörige von Laienspielgruppen oder anderen Kulturensembles, soweit ausnahmsweise Einsätze bzw. in Schichtbetrieben Proben während der Arbeitszeit durchgeführt werden,
  - Sportler bei Teilnahme an Meisterschaften,
  - Betreuer und Helfer in Kinderferienlagern und Pionierlagern (einschließlich Vergütungen an Betriebsfremde),